

Was aber sonst noch Wunderliches und Sonderbares auf diesem Bettel beigefügt ist, z. B. über den Ursprung dieses „Breve“ u. dgl., wurde von der Congregation verworfen.

11. Verurtheilt wurde endlich das Büchlein über „Die Corona des Herrn, ihren Ursprung, Bedeutung und Ablässe“, in Faenza 1871 gedruckt, weil es zwei schon im Jahre 1578 verworfene Ablässe enthält; desgleichen einen angeblich von Papst Innocenz VIII. bewilligten vollkommenen Abläss für das kurze Reimgebet, welches so beginnt: Il cielo ti salvi, o Vergine sovrana, stella del sol più chiara u. s. w.; ebenso den vollkommenen Abläss, den Papst Clemens XIV. gewährt haben soll für ein Gebet (mit Antiphon und Versikel) zum heiligen Benedict, worüber dieser Heilige der heiligen Abtissin Gertrude eine Offenbarung habe zutheil werden lassen.

Oberrhein. Pastorabl.

X. (Eine Weitauflung in Eisleithanien.) In einer abgelegenen Gebirgspfarre weilte ein neugeweihter Priester zur Erholung. Pfarrer und Cooperator sind in der Schule, als ein dienstbarer Geist des Hauses dem Neugeweihten meldet: „Zum Taufen wäre es; das könnten Hochwürden auch, und ich dürfte nicht den geistlichen Herrn aus der Schule holen.“ „Ja, freilich kann ich taufen,“ meinte der Angeredete, und voll Freude, ein heiliges Sacrament zum erstenmale spenden zu können, geht er in die Kirche. Die Sorge, keinen Fehler zu machen, lässt einen anderen Gedanken nicht auffommen; er tauft, ohne näher nach der Religion der Eltern zu fragen, schreibt die Matriken; dass die Eltern katholisch sind, daran zweifelt der junge Priester nicht im mindesten.

Einige Tage später ersucht die Kindesmutter um das Hervor- legnen. Der Herr Cooperator, nicht so vertrauensselig, fragt nach der Confession derselben. Man gibt ihm einen ungarischen Haufier-schein, dem der Geistliche die Zugehörigkeit der Eltern zum Luther-thum entnimmt. Mit dem Hervorlegnen war es vorbei, obwohl die Bittstellerin meinte, sie wäre schon öfter dieser Gnade theilhaftig geworden. Unglaublich, ist aber wirklich wahr! Im Pfarrhause brachte die Mittheilung des Cooperators selbstverständlich keine freudige Stimmung zum Vorschein. Während die geistlichen Herren überlegen und berathen, klopft es: es kommt die evangelische Mutter und bittet um einen Tauffschein; „sie müssen weiter ziehen“. Der Pfarrer, ein herzensguter Herr, denkt sich, vielleicht schenken die armen Leute mir das Kind; dann haben alle Schwierigkeiten ein Ende. Er irrt: Die Mutterliebe lässt das Kind nicht weggeben. Der Pfarrer schreibt mit schwerem Herzen den Tauffschein, und damit hatte der erste Theil des Vorfalles sein Ende.

Es dauerte nicht lange, bis ein Schreiben eines protestantischen Pfarrers an das katholische Pfarramt einlangte, des Inhaltes, der bezügliche Taufact müsse gelöscht werden, durch Ueberschickung eines

Matrikelauszuges müsse der Act dem protestantischen Pfarramte abgetreten werden. Die Mutter war mit dem protestantischen Pfarrherrn zusammengetroffen, hatte ihm die ganze Taufgeschichte erzählt; dieser schrieb nun eiligt den genannten Brief.

Der katholische Pfarrer gab selbstverständlich seinem lutherischen Amtskollegen keine Antwort; dieser fand nun den richtigen Weg für seine Klage, er wandte sich an die Bezirkshauptmannschaft. Die Behörde zieht sofort eingehende Nachrichten ein, überzeugt sich, dass von Seelenfängerei keine Spur ist und antwortet dem Kläger, die Eltern hätten sich freiwillig, ohne äusseren Zwang, wohl wissend, dass das Pfarramt ein katholisches Pfarramt sei, an den Pfarrer mit der Bitte um die Taufe des Kindes gewendet, es liege daher kein Grund zur Amtshandlung vor.

Das evangelische Pfarramt recurrierte gegen diesen Entscheid an die k. k. Statthalterei, welche entschied, das Kind gelte als evangelisch, es sei ein vollständiger Matrikelauszug dem Pfarramte zu jenden und im Taufbuche der Taufact mit der Reihezahl zu löschen. Das Ordinariat, dem die Entscheidung zugeschickt wurde, befiehlt dem Pfarramt, einen ex offo-Tauffchein an die Bezirkshauptmannschaft zu schicken. Der Pfarrer überließ die Vollziehung des Auftrages dem Auftraggeber selbst, indem er den Tauffchein an das Ordinariat schickte. Was sagen nun die kirchlichen, was sagen die österreichischen Gesetze zu dieser Taufe?

Die kirchlichen Gesetze erlauben die Taufe eines Kindes von Häretikern, außer dem Falle der Noth, nur dann, wenn die Eltern ausdrücklich darum ersuchen und zugleich genügende Garantie für die katholische Kindererziehung bieten (Heiner K. R. II. 227. Nichner Comp. jur. can. 159). Die s. Congr. Officii (1826 und 1885) erklärte ausdrücklich: „infantes haereticorum a parentibus oblatos non esse baptizandos, nisi probabilis effulgeat spes catholicae eorum educationis.“ „Das Kind akatholischer Eltern, welche die katholische Erziehung des Kindes nicht versprechen wollen, wird der Pfarrer außer dem Falle der Todesgefahr nicht taufen,“ sagt Scherer (K. R. II. 81). Die Entscheidung, ob genügende Garantie für katholische Erziehung geboten wird, steht dem Bischof zu, dem der jeweilige Fall genau zu berichten ist. Haben also in unserem Falle zwar die Eltern um die Taufe des Kindes ersucht, so ist doch von einer katholischen Kindererziehung keine Rede; es hätte daher der neugeweihte Priester auf Grund der canonischen Vorschriften die Taufe verweigern müssen. Was aber dann, wenn die Eltern genügende Garantie für katholische Erziehung, die Staatsgesetze aber die Taufe verbieten? Dann sind gewiss nicht die Staatsgesetze, wie ein alter Josephiner einmal meinte, einzuhalten, dann gilt es, Gott mehr zu gehorchen, als den Menschen: dann heißt es taufen, mögen die bürgerlichen Gesetze bestimmen, wie immer. Handelt der Priester zudem so im Auftrage des Bischofs, dann werden auch die weltlichen Behörden

in schwieriger Lage sein. Bischofe straft man nicht so leicht und unbeachtet als gewöhnliche Seelsorger. Die Pastoralklugheit findet schließlich in vielen Fällen auch Auswege, um Conflicte mit dem Geseze zu umgehen.

Welche weltliche Behörde, Bezirkshauptmannschaft oder Stathalterei, hat dem bürgerlichen Geseze entsprechend entschieden? Ohne Zweifel hat nach dem Naturrecht die Bezirkshauptmannschaft richtig entschieden; die Eltern haben durch dasselbe das Bestimmungsrecht der Confession ihrer Kinder. Anders aber urtheilt das österreichische Gesez vom 25. Mai 1868; da heißtt es im Artikel I: „Eheliche oder den ehelichen gleichgehaltene Kinder folgen, soferne beide Eltern denselben Bekennnisse angehören, der Religion ihrer Eltern.“ Stipulationen über die Religion der Kinder kennt das Gesez nur bei gemischten Ehen. In unserem Falle schreibt das Gesez für den Täufling unbedingt die protestantische Religion vor, da derselben beide Eltern zugehören. Aus diesem Grunde hat das katholische Pfarramt auch den Recurs gegen die l. f. Stathalterei unterlassen; er wäre aussichtslos gewesen.

Darf ein ex offo-Tauffchein an die Behörde übermittelt werden? Dr. Schnitzer schreibt in seinem katholischen Cherecht S. 253: „Die ungarische Regierung gebot unter Androhung einer Strafe bis zu 100 fl., die katholischen Pfarrer sollten in jenen Fällen, in welchen sie an staatsgesetzlich in einer anderen Confession zu unterrichtende Kinder die Taufe spendeten, die Pfarrer dieser Confession hievon amtlich verständigen, damit dieselben ihre Pfarrbücher evident halten könnten. Der heilige Stuhl erklärte, daß das von der Regierung zugemuthete Verfahren nicht geduldet werden könne, da die Übersendung der Taufbescheinigung durch den katholischen Pfarrer an den akatholischen oder an die weltliche Behörde nur die Ermöglichung der akatholischen Erziehung bezwecke, wozu ein katholischer Geistlicher niemals seine Hand bieten könne.“ Die Analogie unseres Falles mit den ungarischen Weltaufen liegt auf der Hand, daher auch die Antwort auf die letzte Frage. Die Erregtheit des protestantischen Pfarramtes ist übrigens gerade so merkwürdig, als die Forderung des ex offo-Tauffcheines, da ja der Gedanke an eine katholischen Kinder-Erziehung ausgeschlossen war.

Die Moral aus dieser Taufgeschichte aber ist: bei unbekannten Eltern verlange man strenge das Vorweisen von den Documenten (Trauungsschein, Haussierpass &c.), aus denen die Confession der Eltern des Täuflings ersichtlich ist.

St. Florian.

Professor Al. Pachinger.

XI. (**Die Praxis protestantischer Pastoren bei Misch-
ehen.**) Die meisten Wunden werden unserer heiligen Religion im praktischen Leben in paritätischen Ländern auf dem Gebiete der Misch-
ehen geschlagen. „Durch die Mischhehen erleidet die römische Kirche